

Pressemitteilung



29. Juni 2005

Was man bei Ferienjobs wissen sollte

In der Ferienzeit wollen jedes Jahr viele Schüler und Studenten ihr Taschengeld durch einen Ferienjob aufbessern. Wie viel aber darf verdient werden, um möglichst brutto für netto zu kassieren? Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Westfalen gibt hierzu folgende Hinweise:

Der echte Ferienjob

Von vornherein auf nicht mehr als zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristete Ferienjobs sind - egal wie viel verdient wird - sozialabgabenfrei. Die Lohnsteuer kann man im Jahr darauf über die Einkommensteuererklärung zurück bekommen. Mehrere Aushilfsjobs dieser Art im Laufe eines Kalenderjahres werden allerdings zusammengerechnet.

Der Nebenjob

Auch Nebenjobs, die länger als zwei Monate ausgeübt werden, sind sozialversicherungsfrei, sofern im Monat nicht mehr als 400 Euro verdient werden. Dann gelten die Minijob-Regeln, das heißt: Lediglich der Arbeitgeber zahlt Sozialabgaben in Höhe von 23 Prozent des Verdienstes (11 Prozent Krankenversicherung, 12 Prozent Rentenversicherung) und 2 Prozent Lohnsteuer. Mit diesen 2 Prozent (die der Arbeitgeber allerdings auf den Arbeitnehmer abwälzen kann) ist die Lohnsteuer abgegolten. Das gilt übrigens auch, wenn Studierende während der Vorlesungszeit jobben.

Praktikum

Für Studenten im Praktikum gelten im Bereich der Sozialversicherung zahlreiche Sonderregelungen. Die LVA Westfalen empfiehlt daher, vor Beginn des Praktikums Informationen bei ihrer Krankenkasse oder ihrem Rentenversicherungsträger einzuholen.

Weitere Informationen enthält ein kostenloses Faltblatt, das unter der Telefon-Nr. 0251/2382088 angefordert werden kann.

Bei Rückfragen steht die kostenlose Servicetelefonnummer 0800/4636582 oder 0800infolva zur Verfügung.

**V.i.S.d.P.: Gemeindeverwaltung Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte,
Tel.: 02947/888-0; Fax: 02947/888-180; e-Mail: post@anroechte.de; Internet: www.anroechte.de**